

Winfried Aymans

Schriften zum Kanonischen Recht

Herausgegeben von

Christoph Ohly und Marcus Nelles



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH OHLY / MARCUS NELLES (Hrsg.)

Winfried Aymans
Schriften zum Kanonischen Recht

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

em. o. Univ.-Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Kölner Hochschule
für Katholische Theologie (KHKT)

Band 84

CHRISTOPH OHLY UND MARCUS NELLES (Hrsg.)

Winfried Aymans

Schriften zum Kanonischen Recht



Winifred O'Connell

Winfried Aymans

Schriften zum Kanonischen Recht

Herausgegeben von
Christoph Ohly und Marcus Nelles



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 0929-0680
ISBN 978-3-428-19861-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59861-8 (E-Book)
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Theologische Grundlegung und rechtliche Grundfragen

Die Kirche – Das Recht im Mysterium Kirche	23
Die wissenschaftliche Methode der Kanonistik	33
Erwägungen über die inneren Wesensmerkmale eines kanonischen Gesetzesbegriffes	49
„Volk Gottes“ und „Leib Christi“ in der Communio-Struktur der Kirche. Ein kanonischer Beitrag zur Ekklesiologie	59

Revision des Codex Iuris Canonici

Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamentalis	73
Ekklesiologische Leitlinien in den Entwürfen für die neue Gesetzgebung	81
Einführung in das neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche	109

Verfassungsrecht – Allgemein

Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft im Lichte des II. Vatikanischen Konzils	131
Die Communio Ecclesiarum als Gestaltgesetz der einen Kirche	149
Die Kirche im Codex. Ekklesiologische Aspekte des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche	167

Verfassungsrecht – De Christifidelibus

Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechtssprache	187
Kirchliche Grundrechte und Menschenrechte	203

Verfassungsrecht – De Constitutione hierarchica

Apostolische Autorität im Volke Gottes. Über Grund und Grenzen geistlicher Vollmacht	223
„Munus“ und „sacra potestas“	239

Papst und Bischofskollegium als Träger der kirchlichen Hirtengewalt. Gedanken zu einer Schrift gleichen Titels von Wilhelm Bertrams	255
Konzil – Bleibendes und Veränderliches im kirchlichen Synodalwesen	265
Synodalität – ordentliche oder außerordentliche Leitungsform in der Kirche?	279
Kritische Erwägungen zum formellen Beschlußfassungsrecht der Bischofssynode	297
Synode 1972. Strukturprobleme eines Regionalkonzils	309
Ab apostolica sede recognitum. Erwägungen zu der päpstlichen Bestätigung des Statutes für die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“	331
Teilkirchen und Personalprälaturen. Kritische Erwägungen aufgrund des unter gleichem Titel erschienenen Buches von Pedro Rodríguez	349

Vereinigungsrecht

Das konsoziative Element in der Kirche	363
--	-----

Verkündigungsrecht

Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramts	391
<i>Eugenio Corecco und Winfried Aymans</i>	
Kirchliches Lehramt und Theologie. Erwägungen zur Neuordnung des Lehrprüfungsverfahrens bei der Kongregation für die Glaubenslehre	403
Autorität in der Kirche. Hoheitliches Lehramt und wissenschaftliche Theologie im Lichte des kanonischen Rechts	425

Sakramentenrecht

Gleichsam häusliche Kirche. Ein kanonistischer Beitrag zum Grundverständnis der sakramentalen Ehe als Gottesbund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz	433
Die Eheschließungsform gemäß kanonischem und gemäß liturgischem Recht	453
Die Aufnahme der Defektionsklauseln in das kanonische Eherecht. Zur Vorgeschichte des Tatbestandes eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC	465
Das Problem der Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC	487
Sakramentale Ehe. Ein Plädoyer für eine Neubesinnung auf den religiösen Sinn des kirchlichen Eheverständnisses. Ein Zwischenruf zu den Bischofssynoden 2014/2015	501
Das Weihesakrament im Lichte der Communicatio in Sacris	509
Veritas de fide tenenda. Kanonistische Erwägungen zu dem Apostolischen Schreiben „Ordinatio sacerdotalis“ im Lichte des Motu proprio „Ad tuendam fidem“	525

Kontinuität und Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung zum Gregorianischen Choral im Lichte des II. Vatikanischen Konzils	543
---	-----

Sanktions- und Prozessrecht

Laien als kirchliche Richter? Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung	557
---	-----

Epilog

Ansprache aus Anlass der Emeritierung. Gehalten am 3. Juli 2003 im Senatssaal der LMU	575
---	-----

Anhang

Lebenslauf Prof. Dr. Winfried Aymans	587
Publikationsverzeichnis Prof. Dr. Winfried Aymans. Stand: August 2023	589
Verzeichnis der Erstveröffentlichungen (inkl. der Verlage)	613

Theologische Grundlegung und rechtliche Grundfragen

Die Kirche – Das Recht im Mysterium Kirche

I. Die Kirche in der biblischen Bildsprache

Das Zweite Vatikanische Konzil lässt sich in seiner Lehre über die Kirche von dem biblischen Bildbegriff des Volkes Gottes leiten. Ausdrücklich widmet die Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“ diesem Thema das wichtige zweite Kapitel, das mit dem Satz beschlossen wird: „So aber betet und arbeitet die Kirche zugleich, dass die Fülle der ganzen Welt in das Volk Gottes eingehe, in den Leib des Herrn und den Tempel des Heiligen Geistes, und dass in Christus, dem Haupte aller, jegliche Ehre und Herrlichkeit dem Schöpfer und Vater des Alls gegeben werde“ (Art. 17 VatII LG).

Die hier verwendeten biblischen Bilder am Abschluss des Kapitels über die Kirche als Volk Gottes weisen – neben der bewussten trinitarischen Komposition – auf eine formale Eigenart der bildhaften Begriffssprache hin. In den Bildern werden bestimmte Züge am Wesen der Kirche hervorgehoben, ohne dass andere wichtige Aspekte damit geleugnet würden. Die Bilder verzichten von vornherein auf den Anspruch, die Kirche nach Art einer abstrakten Definition erklären zu wollen, je für sich erschöpfend zu beschreiben. Insoweit enthält die Methode der Bildsprache selbst schon eine erste Aussage über das theologische Wesen der Kirche. Die Kirche ist eine geheimnisvolle, mystische Wirklichkeit, die nicht adäquat aussagbar ist. Das Wesen der Kirche kann stets nur annähernd umschrieben werden. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Kirchenkonstitution einen eigenen Artikel jener reichen theologischen Bildsprache ausgerechnet in ihrem ersten Kapitel widmet, das die Überschrift „*De Ecclesiae Mysterio*“ trägt (Art. 6 VatII LG).

Gleichwohl nehmen die theologischen Bilder einen Mittelplatz ein zwischen der bloßen Metapher (Analogie) und der unmittelbaren Begriffsidentifizierung. Was im Bilde ausgesagt wird, knüpft an innerweltlichen Wirklichkeiten, Erfahrungen und Vorstellungen an. Die Aussage verbleibt aber nicht auf der Ebene des bloß analogen Wortgebrauches; sie transformiert vielmehr das Bild gleichsam auf eine neue Ebene, wo es eine neue Wirklichkeit bezeichnet. Einerseits verhält es sich mit der Kirche wie mit einem Volk; andererseits ist die Kirche wirklich Volk Gottes. Einerseits verhält es sich mit der Kirche ähnlich wie mit einem Leib; andererseits ist die Kirche auf geheimnisvolle Weise wirklich Leib Christi (vgl. Art. 7 Abs. 2 S. 1 VatII LG). Einerseits verhält es sich mit der Kirche ähnlich wie mit einem Bauwerk zur Ehre Gottes; andererseits ist die Kirche wirklich Tempel des Heiligen Geistes. Mit anderen Worten: Man kann die biblischen Bilder als theologische Bildbegriffe bezeichnen.

Das Konzil verwendet die verschiedenen Bildbegriffe – bei einer deutlichen Bevorzugung des Bildes vom Volk Gottes – abwechselnd, gelegentlich nebeneinander, ohne dabei in theologische Erörterungen darüber einzutreten, in welcher genaueren Beziehung diese zueinander stehen. Dies kann auch an dieser Stelle nicht geschehen, doch soll wenigstens ansatzweise skizziert werden, was aus den Bildbegriffen für die Rechtsgestalt der Kirche zu gewinnen ist und welche Ausblicke ekklesiologisch-kanonistischer Art sie eröffnen.

1. Die Kirche als Volk Gottes

Der Volk-Gottes-Begriff¹ betont den Aspekt der Heilsgeschichte. Die Kirche hat ihren Platz in dem Heilshandeln Gottes am Menschen. Dabei lassen sich drei Perspektiven aufzeigen, die man unter die Stichworte fassen kann: Erwählung, Gemeinschaft, Geschichte.

Die Kirche ist Volk nicht aus sich selbst, sondern aus Gottes Erwählung. Schon das alttestamentliche Israel, verwurzelt in der aus göttlicher Verheißung hervorgegangenen natürlichen Abstammung von Abraham und der übernatürlichen Berufung im sinaitischen Bundesschluss, trägt den Namen Volk Gottes. Es ist Volk weder aus eigenem Entschluss noch zu selbstgewählter Zielsetzung. Es ist Volk Gottes, weil Gott es dazu gemacht und sich als Eigenvolk erwählt hat (vgl. Art. 9 Abs. 1 S. 3 VatII LG). Israel mag diesem seinem besonderen Wesen untreu werden, entkommen kann es ihm nicht.

Das Konzil nennt die Kirche nicht selten das „neue“ Volk Gottes, um so die neue Heilszeit und Heilssituation zu bezeichnen, in die das Gottesvolk durch das Heilshandeln Jesu Christi im Heiligen Geist eingetreten ist. Der natürliche Volksbegriff, an den das alttestamentliche Gottesvolk noch angeknüpft hatte, hat für die Kirche jede reale Bedeutung verloren.² Insofern ist die Kirche erst recht Volk allein aus göttlicher Berufung; sie ist als Gottesvolk aus Gottes Willen konstituiert, von Gott her hat sie ihre innere Zielsetzung, und aus dieser Grundbefindlichkeit kann sie nicht ausscheiden. Jeder Versuch, die Kirche – und sei es auch nur im Hinblick auf ihre äußere Gestalt – als religiös motivierte menschliche Vergemeinschaftung zu betrachten,³ muss deshalb das Wesen der Kirche verfehlen. Weil vielmehr Gottes Herrschaft die Kirche in ihrem Sein bestimmt, kann der Wesenskern ihres Rechts nur göttlichen Ursprungs sein. Alles rein kirchliche Recht, das sich um den Kernbestand des gött-

¹ Über die Tradition und die Wiederentdeckung dieses Bildbegriffes für die Ekklesiologie vgl. *Michael Schmaus*, *Katholische Dogmatik III/1*, München 1958, S. 205–211; *Otto Semmelroth*, *Die Kirche, das neue Gottesvolk*, in: *Baraúna I*, S. 365–379, 368 f.; *Yves M.-J. Congar*, *Die Kirche als Volk Gottes*, in: *Conc 1* (1965), S. 5–16. Im Hinblick auf die Kanonistik muss Klaus Mörsdorf zu den Pionieren bei der Wiederentdeckung des Volk-Gottes-Begriffes gerechnet werden; vgl. dazu die Urteile von Semmelroth (S. 369) und Congar (S. 7).

² Vgl. *Joseph Ratzinger*, *Art. Kirche*, in: *LThK*² VI, S. 176. Skeptischer im Hinblick auf die Anwendbarkeit des natürlichen Volk-Begriffes schon auf das Volk Israel ist *Max Keller*, „Volk Gottes“ als Kirchenbegriff, Zürich / Einsiedeln / Köln 1970, S. 247–266.

³ Im Bannkreis der Gedankenwelt der Aufklärung hat es an derartigen Versuchen nicht gefehlt.

lichen Rechts entfaltet, hat seine innere Legitimation nur und insoweit, als es eine Ausformung des *ius divinum* ist und dessen Schutz und Durchsetzung dient.

Dass es allerdings in der Geschichte Gottes mit dem Menschen das Phänomen des Rechts gibt, ist keine Selbstverständlichkeit. Eine erste Grundlage hierfür ergibt sich aus der Offenbarungstatsache, nach der es Gott gefallen hat, „die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volk zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll“ (Art. 9 Abs. 1 S. 2 VatII LG). Ein bloßer Heilsindividualismus würde keinen Raum für irgendeine Form von Recht anbieten. Es kommt nicht von ungefähr, dass einseitig auf die individuelle Heilsverwirklichung ausgerichtete Bewegungen im Laufe der Kirchengeschichte stets auch ein antijuridisches Gepräge hatten. Andererseits darf man nicht vorschnell von dem Gemeinschaftscharakter des Volkes Gottes gemäß der naturrechtlichen Maxime „ubi societas, ibi ius“ auf die Notwendigkeit und die Eigenart des kirchlichen Rechts schließen.⁴ Aus dem Volk-Gottes-Begriff allein können strukturelle Folgerungen für die Kirchenverfassung nicht gezogen werden, weder zugunsten der hierarchischen Struktur noch im Blick auf irgendeine Demokratisierung der Kirchenverfassung. Der Bildbegriff vom Volke Gottes kann zwar die Herrschaft Gottes in seinem Volk zum Ausdruck bringen und sogar die Herkunft aller geistlicher Vollmacht von oben, nicht jedoch die konkrete Gestalt der Vollmacht. Da aber dieses Volk Ort der Heilsvermittlung Gottes an den Menschen ist, muss hier die wahre Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes angesiedelt werden, von der das Konzil spricht (Art. 32 Abs. 2 S. 2 VatII LG). Im Hinblick auf die Verwirklichung des persönlichen Heils gibt es keinerlei institutionelle Unterschiede; in dieser Perspektive herrscht wahre Gleichheit.⁵

Dass sich das Konzil so überraschend schnell und erfolgreich der Betrachtungsweise der Kirche unter dem Volk-Gottes-Gedanken zugewendet hat, steht mit einer gewissen reservierten Grundeinstellung der Konzilsväter gegenüber einem allzu rechtlich geprägten Denken in Zusammenhang. Man wandte sich aufgeschlossen dem Thema des Gottesvolkes zu, um „über den mehr juristischen Aspekt einer geschichtlich-punktuell bestimmten Kirchengründung durch Christus hinauszugehen und die Entwicklung des göttlichen Heilsplanes in der ganzen Schrift zu suchen“.⁶ Die Betonung des geschichtlichen Aspekts im Volk-Gottes-Begriff widerstreitet aber nicht allgemein einem richtig verstandenen Kirchenrecht. Schon das Recht als solches ist nicht schlechthin statisch, sondern ein Phänomen der Geschichte. Der Volk-Gottes-Begriff ist theologisches Kriterium der geschichtlichen Dimension des Kirchenrechts. Die Kirche ist das wandernde Gottesvolk, ihre Zeit die Spanne zwischen dem gekommenen und dem wiederkommenden Herrn. In Rückbindung an seinen Auftrag geht die Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes voran, um die

⁴ Nachweise s. bei Keller, Volk Gottes (Anm. 2), S. 125–136, 283; wesentlich zurückhaltender Michael Schmaus, Das gegenseitige Verhältnis von Leib Christi und Volk Gottes im Kirchenverständnis, in: Remigius Bäumer / Heimo Dolch (Hrsg.), Volk Gottes. FG Josef Höfer, Freiburg i.Br. / Basel / Wien 1967, S. 13–27, 24.

⁵ Vgl. Klaus Mörsdorf, Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche, in: FG Scheuermann, S. 99–119, 104f.

⁶ Aloys Grillmeier, Kommentar zur Dogmatischen Konstitution über die Kirche Lumen gentium, in: LThK²-K I, S. 176–209, 177.

Sendung des Herrn in Raum und Zeit hineinzutragen. Ebenso wie es dabei eine Entfaltung des Glaubensverständnisses, wie es Dogmenentwicklung gibt, so gibt es auch eine Entfaltung des göttlichen und in dessen Folge alles übrigen Kirchenrechts.⁷ Das Kirchenrecht ist nicht eine starre Größe, sondern vielmehr Ausdruck einer fortschreitenden Aneignung des Glaubensverständnisses über die Kirche.

2. Die Kirche als Leib Christi

Das Konzil hat sich häufig auch des aus der paulinischen Theologie stammenden inkarnatorischen Bildes von der Kirche als dem Leib Christi bedient. Diese Ergänzung ist nicht nur gerechtfertigt, sondern wünschenswert und gar notwendig, weil die Heilsgeschichte Gottes mit seinem Volk im Heilswerk Christi ihre radikal neue Gestalt gefunden hat; das Volk Gottes existiert als Leib Christi.⁸ Christus ist das Haupt des Leibes, welcher die Kirche ist (Art. 7 Abs. 4 VatII LG). Der Bildbegriff von der Kirche als dem Leib Christi hat in der katholisch-theologischen Tradition zweifellos eine kontinuierlichere Geschichte aufzuweisen als der vom Volke Gottes, doch ist diese Geschichte – namentlich in Verbindung mit dem seit karolingischer Zeit gerne zu „corpus Christi“ hinzugefügten Beiwort „mysticum“ – verschlungen und von mehrfachen Bedeutungswandlungen beherrscht.⁹ In seinem theologischen Kern weist der Bildbegriff auf den innigen Zusammenhang hin, der zwischen Eucharistie und Kirche besteht. Mehrmals greift die Kirchenkonstitution den Satz des 1. Korintherbriefes auf: Weil es ein Brot ist, sind wir ein Leib als die Vielen; denn wir nehmen alle teil an dem einen Brot (10,17). Die Kirche ist also Leib Christi, weil sie vom sakramentalen Leib Christi lebt.¹⁰ Kirche und Eucharistie sind sakramentale Wirklichkeiten, die sich im Bande gegenseitiger Ursächlichkeit stützen und füreinander bürgen.¹¹ Von der Eucharistiefeier her, die die Grundvollzüge der Kirche auf dichteste Weise in sich vereinigt (vgl. Art. 56 VatII SC), ist das Recht der Kirche zu begreifen, und von hierher erhält es sein eigenes Gepräge. In dieser zentralen Feier ist nicht nur die aktive Teilhabe aller Gläubigen an der ganzen Sendung der Kirche vorgebildet, sondern auch die besondere Rollenverteilung, die der hierar-

⁷ Vgl. Klaus Mörsdorf, Art. Kirchenrecht, in: LThK² VI, S. 246; Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 32–37.

⁸ Congar, Volk Gottes (Anm. 1) spricht davon, das Gottesvolk habe im Neuen Bund ein Grundgesetz erhalten, „das sich nur mit der Terminologie von ‚Leib Christi‘ aufzeigen läßt“ (S. 13). Ratzinger, Kirche (Anm. 2), S. 176, versteht „corpus Christi“ als „differentia specifica“, durch die sich das Volksein des „neuen Volkes“ vom Volksein der Weltvölker und Israels grundsätzlich unterscheidet.

⁹ Vgl. Henri de Lubac, Corpus Mysticum. Kirche und Eucharistie im Mittelalter, Einsiedeln 1995. Zusammenfassend Joseph Ratzinger, Art. Leib Christi, in: LThK² VI, S. 910–912; Winfried Aymans, „Volk Gottes“ und „Leib Christi“ in der Communio-Struktur der Kirche. Ein kanonistischer Beitrag zur Ekklesiologie, in: TThZ 81 (1972), S. 321–334, bes. 327 f.; abgedr.: Aymans, EkkI, 1–15, sowie in diesem Band [Anm. d. Red.].

¹⁰ Vgl. Art. 3 u. 7 VatII LG; im Anschluss an die Vätertheologie so auch Ratzinger, Leib Christi (Anm. 9), S. 910.

¹¹ De Lubac, Corpus Mysticum (Anm. 9), S. 310 f.; vgl. Art. 3 VatII LG: „Simul sacramento panis eucharistici repraesentatur et efficitur unitas fidelium, qui unum corpus in Christo constituunt“.

chischen Struktur der kirchlichen Verfassung eigentümlich ist¹² und die sich vor allem darin zeigt, dass Christus als das unsichtbare Haupt durch bevollmächtigte Sendungsträger auf sichtbare Weise vertreten wird (vgl. etwa Art. 21 VatII LG). Die Kirche hat nicht deshalb ein Recht, weil sie ein „corpus“, eine Körperschaft ist. Das Kirchenrecht erwächst vielmehr aus der Wesensart der in Wort und Sakrament sich vollziehenden Sendung. Diese Sendung ist allgemein, wird nicht von den Trägern geistlicher Vollmacht absorbiert, wiewohl der geistlichen Vollmacht in der allgemeinen Sendung eine unverzichtbare und eigenständige Rolle zufällt.

3. Die Kirche als Tempel des Heiligen Geistes

Obwohl das Konzil oft von dem Wirken des Heiligen Geistes spricht, verwendet es doch nur wenige Male den Bildbegriff vom Tempel des Heiligen Geistes.¹³ Die Kirche kann indessen nur auf geheimnisvolle Weise Leib Christi sein, weil der Heilige Geist sie zu einem Bau zusammenfügt, dessen Eckstein Christus der Herr ist.

„Im Neuen Bund weiht der Geist zu seinem endgültigen Tempel einzig Christi Werk, ein Werk, das mit Christus so eng zusammengehört, dass es sein Leib heißen kann, so wie er selbst dessen Haupt ist und bleibt.“¹⁴ Das pneumatologische Prinzip gehört notwendig zu dem inkarnatorischen hinzu. In ihrer konkreten Gestalt gründet die Kirche nicht nur auf dem Stiftungswillen Jesu, sondern zugleich in der vom Heiligen Geist gegebenen Entscheidungsvollmacht der Apostel angesichts der noch ausstehenden Vollendung im Eschaton.¹⁵ „Wird das pneumatologische Element in der Kirche so von den geschichtlichen Ursprüngen her verstanden, so erweist es sich offensichtlich einem gängigen Vorurteil zum Trotz nicht als anti-institutionalistisch, sondern als das Fundament, auf dem überhaupt zuallererst das Recht zur institutionellen Gestalt der Kirche aufrucht.“¹⁶ Der Heilige Geist ist es, durch dessen Wirken die geschichtliche Heilstat Christi den Menschen aller Räume und Zeiten direkt zugewandt wird. Dass die Glieder des Leibes in Wort und Sakrament nicht bloße erhebende Erinnerungszeichen haben, sondern darin unmittelbar Gemeinschaft mit dem Herrn selbst gewinnen, ist die Frucht des Geistes. Die Kirche ist der Ort des Geistes Christi. Den angeblichen Widerspruch zwischen einer Kirche des Rechts und einer Kirche des Geistes gibt es nicht. Es ist derselbe Heilige Geist, der die Kirche als Institution schafft und als Ereignis bewegt, in Amt und Charisma prägt. Weil die Kirche

¹² Vgl. *Klaus Mörsdorf*, Der Träger der eucharistischen Feier, in: Michael Schmaus (Hrsg.), *Aktuelle Fragen zur Eucharistie*, München 1960, S. 72–91.

¹³ Art. 4 Abs. 3 VatII LG (in Anwendung auf die Kirche und auf die Herzen der Gläubigen); Art. 9 Abs. 2 VatII LG (in Anwendung auf die Herzen der Kinder Gottes); Art. 17 VatII LG und Art. 7 Abs. 2 VatII AG (in Anwendung auf die Kirche mit trinitarischer Bildkomposition; ähnlich Art. 9 Abs. 2 VatII AG) sowie in gleicher Weise in Art. 1 VatII PO. Zur Pneumatologie des Zweiten Vatikanischen Konzils vgl. *Yves M.-J. Congar*, *Der Heilige Geist*, Freiburg i.Br. / Basel / Wien ²1986, S. 147–153.

¹⁴ *Louis Bouyer*, *Die Kirche II: Theologie der Kirche*, Einsiedeln 1977 (*Theologia romanica* 10), S. 156; vgl. auch Art. 7 Abs. 1 VatII LG: „Communicando enim Spiritum suum, fratres suos, ex omnibus gentibus convocatos, tamquam corpus suum mystice constituit“.

¹⁵ Vgl. hierzu auch *Congar*, *Der Heilige Geist* (Anm. 13), S. 160–167.

¹⁶ *Ratzinger*, *Kirche* (Anm. 2), S. 177.